

Mitschrift
Vertrags- und Haftungsrecht f. Ingenieure
Privates Wirtschaftsrecht

Marcel Wasserer
wasserer AT lavabit PUNKT com

19. März 2010

Zusammenfassung

Diese Mitschrift ist während der Vorlesungen Vertrags- und Haftungsrecht f. Ingenieure und Privates Wirtschaftsrecht (Lehner) im WS2009/10 entstanden. Das Kapitel 1 ist für beide Vorlesungen ident, die folgenden beiden Kapitel betreffen nur die jeweilig entsprechende Vorlesung.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
1.1	Grundlagen	2
1.1.1	Rechtssubjekt	4
2	Vertrags- und Haftungsrecht	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Vertragsabschluss	8
2.2.1	Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
2.3	Fehlerhafte Willenserklärungen	9
2.3.1	Irrtum	10
2.3.2	List & Drohung	10
2.3.3	Mögliches und Erlaubtes	11
2.4	Form der Rechtsgeschäfte	12
2.5	Bedingung, Befristung, Auflage	12
2.6	Schuldverhältnis	13
2.6.1	Auslobung	14
2.6.2	Vorvertragliches Schuldverhältnis	14
2.6.3	Schuldinhalt	14
2.6.4	Erfüllung	15
2.7	Leistungsstörungen	15
2.7.1	Leistungsverzug	16
2.7.2	Annahmeverzug	17
2.8	Gewährleistung	17
2.9	Schadenersatzrecht	18
2.9.1	Kausalität	18
2.9.2	Rechtswidrigkeit	19

2.9.3	Verschulden	19
2.9.4	Schadenersatzleistung	20
3	Unternehmensrecht	20
3.1	Grundgedanken	20
3.2	Unternehmen	21
3.3	Unternehmer	21
3.4	Firmenbuch	22
3.5	Firma	23
3.6	Der Unternehmensbegriff	23
3.7	Niederlassung	24
3.8	Unternehmensübergang	24
3.8.1	Einzelrechtsnachfolge	24
3.8.2	Gesamtrechtsnachfolge	25
3.8.3	Exkurs Holding	25
3.9	Stellvertretung	25
3.10	Unselbständige Hilfspersonen	26
3.10.1	Prokurist	26
3.10.2	Handlungsvollmacht	27
3.11	Selbständige Hilfspersonen	28
3.11.1	Handelsvertreter	28
3.11.2	Makler	29
3.11.3	Franchise	30
3.12	Unternehmensbezogene Geschäfte	30
3.12.1	Warenkauf	31
3.13	Gesellschaft ¹	31
3.13.1	Grober Überblick	31
3.13.2	Offene Gesellschaft	32

1 Allgemeines

Literatur

- Bürgerliches Recht: Koziol/Welser 1.Teil
- Unternehmensrecht, Heinz Krejci, 4. Auflage, Manz Verlag
- http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/kap4_0.xml?section-view=true;section=1??
²

1.1 Grundlagen

Objektives/subjektives Recht

- Objektives: Summe aller in Österreich geltenden Gesetzesnormen, können unmittelbar mit staatlichen Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Inklusive Europarecht

¹ Dieses Kapitel wurde aufgrund Zeitmangels stark gekürzt. Lediglich die OG wurde genauer behandelt und ist prüfungsrelevant, über die restlichen Gesellschaftsformen wurde nur ein sehr oberflächlicher Überblick gegeben.

² keine 'offiziell' empfohlene Literatur

- Subjektiv: Recht eines Einzelnen (freier Wille, z.B. Eigentum zerstören)
 - Herrschaftsrechte: Eigentumsrecht
 - Ansprüche (z.B. Verkauf)
 - Gestaltungsrechte (einseitige Vertragsänderungen, z.B. Kündigung)
 - Unterscheidung absolute (gegenüber jedem wie z.B. Eigentumsrecht) und relative (gegenüber bestimmten Personen, ergeben sich meist aus Vertragsverhältnissen) Rechte
 - auch subjektive Rechte lassen sich mit Mitteln des staatlichen Zwangs durchsetzen

Sitte-Moral

- Nur Recht kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, im Gegensatz zu Sitte und Moral
- Sitte: Verhaltensweise innerhalb einer Gruppe
- Moral: Zwang nur durch eigenes Gewissen

Öffentliches/Private Recht

- Öffentlich: Eine Seite ist Partei mit Hohheitsgewalt (Bund/Land/Ämter...) → Verwaltungsbehörde (Bescheid)
- Privatrecht: Gleichberechtigte Personen beteiligt → Gericht (Urteil)

Materielles/formelles Recht

- Materielles: Recht das tatsächlich Befugnisse schafft (Ver/Gebote)
- Formelles: Verfahrensrecht (Durchsetzen des materiellen Rechts vor Gericht)

Zwingendes-dispositives Recht

- Besonderheit des Privatrechts, zentrales Prinzip **Privatautonomie** (innerhalb der Grenzen des materiellen Rechts ist alles erlaubt, daraus ergeben sich im Privatrecht gewisse Freiheiten, daher Unterscheidung zwischen dispositiven (abänderbarem) Recht und zwingendem Recht)
 - Dispositives Recht weicht einer privaten Vereinbarung
 - Zwingendes Recht ist nicht abänderbar (z.B. Fluchtwege), öffentliches Recht ist zwingend

Geltungsbereich von Rechtsnormen

- örtlich: Bundesgesetze, Landesgesetze, Gemeindeordnung
- zeitlich: z.B. Hausbau, es stellt sich heraus: Fluchtweg zu klein. In der Zwischenzeit hat sich die Bauordnung geändert (jenes Gesetz, welches in Geltung war, als sich der Sachverhalt ereignet hat)
- sachlich: Trifft die Rechtsordnung zu? (z.B. Baum im Garten vs. Forstrecht, Handelsrecht nur anwendbar wenn Unternehmer beteiligt)
- persönlich: Analog zu sachlich, auf Person bezogen

Auslegung von Rechtsnormen

- Gesetzesgeber muss sich Sprache bedienen, Deutsch ist wie alle natürlichen Sprachen mehrdeutig
- Z.B. Bürgerliches Recht wurde 1811 erlassen und seitdem wenig verändert (das Zivilrecht beruht auf dem bürgerlichen Recht)
- Historische Interpretation: Praktisches Tool: www.ris.gv.at, dort kann auch historischer Kontext eingesehen werden
- Teleologische Interpretation: Wichtigste Interpretation, Suche nach dem Zweck der Regelung

1.1.1 Rechtssubjekt

- Natürliche und juristische Personen
- Sind die Träger des subjektiven Rechts ("wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann")

Natürliche Personen:

- **Rechtsfähigkeit** beginnt mit Geburt (auch das ungeborene Kind ist bedingt rechtsfähig (bedingt=lebend geboren), z.B. Verkehrsunfall, Kind wird mit Behinderung geboren, Kosten fallen an)
- endet laut Datum auf Totenschein (bzw. vor Gericht beschlossenes Todesurteil, nur möglich wenn Verschollenheit und ernsthafte Zweifel am Überleben vorliegen)
- **Geschäftsfähigkeit**: Möglichkeit sich durch eigenes Handeln zu verpflichten
 - **Kinder**: Personen unter 7 Jahren (vollkommen geschäftsunfähig, zwar rechtsfähig, d.h. Kind kann erben, aber nicht verpflichtungsfähig). Kuriose Situation bei Kindern: Geringfügige Alltagsgeschäfte sind möglich, aufgrund der Geschäftsunfähigkeit müsste das Kind z.B. die Wurstsemmel aber nicht bezahlen, siehe auch Übungsbeispiel 1: Lotterien sind keine geringfügigen Geschäfte des Alltags. Die Geschäfte werden erst rückwirkend wirksam (d.h. sobald das Kind seine Verpflichtung erfüllt, wird das Geschäft gültig, Hintergrund: Das Kind soll nicht auf unterlassene Leistung geklagt werden können)

- **Unmündig Minderjährige:** Personen von 7-14 Jahren: Beschränkt geschäftsfähig: Verträge können abgeschlossen werden, die ihm berechnen, aber nicht verpflichten (z.B. Schenkungen entgegennehmen, aber nicht der kleinste Kauf). Falls dennoch ein Kaufvertrag geschlossen wird: Nicht generell ungültig, sondern *schwebend unwirksam* bis Erziehungsberechtigter zustimmt/ablehnt (d.h. Verkäufer ist verpflichtet, bis Erziehungsberechtigter entscheidet)
- **Mündige Minderjährige:** 14-18: Analog unmündig Minderjährige, außer: Mit jenem Geld das selbst verdient oder geschenkt wurde, dürfen Kaufverträge geschlossen werden (AUßER sein Lebensunterhalt wird durch den Kauf gefährdet)
- **Geisteszustand:** Jemand, dem es an der Geisteskraft fehlt, ist total geschäftsunfähig (betrifft auch kurzzeitiges Fehlen von Geisteskraft wie z.B. unter Alkoholeinfluß - Problematik in Casinos). Bei Krankheiten: In lichten Momenten können Geschäfte geschlossen werden
 - * **Sachverwalter:** Volljährigen, die wegen ihres Geisteszustandes nicht geschäftsfähig sind, ist ein Sachverwalter zuzuweisen. Sachverwalter können nur natürliche Personen sein. Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Sachverwalters fallen, können nur von ihm abgeschlossen werden (falls die Person Geschäfte abschließt, ist das Geschäft schwebend unwirksam)
- **Deliktfähigkeit:** Durch sein eigenes Verhalten schadensersatzpflichtig. Gilt ab 14 Jahren. Unter 14 haften die Eltern für ihre Kinder, wenn ihnen ein Aufsichtsverschulden angelastet werden kann.

Juristische Personen

- Juristische Person des Privatrechts wird per Vertrag gegründet (auch Stiftung ist juristische Person, hat aber keine Mitglieder, sondern nur Kapital und Stiftungszweck)
- Juristische Person des öffentlichen Rechts: Werden per Gesetz begründet und sind mit Hohheitsbefugnis ausgestattet (Bund, Land, Gemeinde, SV, AK, Unis - z.B. TU-Gründungsgesetz)
- Juristische Personen sind natürlichen Personen gleichgestellt
- Handeln durch ihre Organe (natürliche Personen, "**Organwarter**")

Rechtsobjekte

- Jene SSachen", auf die sich subjektive Rechte beziehen können (Sachen können körperliche und auch immaterielle Rechte sein)
- bewegliche/unbewegliche Sachen (Unterscheidung in der Übergabe)
- verbrauchbare/unverbrauchbare Sachen
- vertretbare/unvertretbare Sachen

2 Vertrags- und Haftungsrecht

2.1 Allgemeines

Privatautonomie

- Bedeutet die Möglichkeit innerhalb der Privatrechtsordnung seine rechtlichen Beziehungen zur Umwelt nach eigenem Willen zu gestalten.
- Verträge können beliebig abgeschlossen werden, solange nicht explizit verboten (Sittenwidrigkeit, z.B. Menschenhandel)
- Bei ungleich starken Geschäftspartnern (z.B. einziger Stromversorger, Informationsdefizit, Wucher, ...) werden Schutzmechanismen zur Verfügung gestellt
- Privatautonomie ist ein Spezifikum des Privatrechts, besteht z.B. nicht im öffentlichen Recht

Rechtsgeschäft

- Rechtsgeschäfte bestehen aus einer oder mehreren Willenserklärungen, die auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet sind.
- Verträge benötigen mindestens 2 Willenserklärungen, z.B. Kündigung kommt mit nur einer Willenserklärung aus
- Vertrag entspricht Gesetz
- Willenserklärungen benötigen Rechtsfolge-Willen (im Gegensatz zu z.B. Gentlemans-Agreement)
- Prinzipien
 - Vertrauensschutz, Gutgläubiger wird geschützt (z.B. Tippfehler im Kaufvertrag)
 - Äquivalenz: Wenn es ein auffallendes Mißverhältnis gibt, wenn z.B. im Kaufvertrag weniger als 50% des objektiven Wertes als Preis festgelegt wurde, dann kann der Verkäufer zurücktreten
 - Vertragstreue
- entgeltliche/unentgeltliches Rechtsgeschäft:
 - Zusätzliche Regelungen bei unentgeltlichen Geschäften (im Zweifel kleinere Last bei Schenkung oder Widerruf bei Ungebührlichkeit oder Bedürftigkeit)

Verpflichtungs/Verfügungsgeschäft

- Verpflichtungsgeschäft (=Titel): Käufer verpflichtet sich, Geld zu übermitteln, Verkäufer die Ware zur Verfügung zu stellen. Ist auf einen zukünftigen Leistungsaustausch gerichtet (Festschreibung ohne tatsächliche Aktion)
- Beispiel: Titel ist der Kaufvertrag, d.h. der Rechtsgrund für den späteren Warenaustausch und Bezahlung (das sind die Verfügungsgeschäfte =Modus). Detaillierteres Beispiel: <http://de.wikipedia.org/wiki/Verfügungsgeschäft>
- abstraktes Verpflichtungsgeschäft: Z.B. Vereinbarung: A schuldet B Betrag. Ohne Zweck ist das ein abstraktes Verpflichtungsgeschäft und daher in Österreich ungültig
- abstrakte Verfügungsgeschäfte, d.h. ohne Titel sind ungültig

Willenserklärung

- Eine rechtliche Absicht zum Ausdruck bringen
- Arten der Abgabe
 - ausdrücklich
 - konkludent: Vertragsschluß durch Handlung/Verhalten (Beispiel: Bank vergißt Überziehungszinsen zu verrechnen, ist nicht eindeutig, dass die Bank in Zukunft keine mehr verrechnen wird -> nicht konkludent)
 - Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungswert (einzige Ausnahme: Regelmäßiger Bezug einer Leistung, bei Schweigen kann davon ausgegangen werden, dass Leistung fortgesetzt werden soll)
- Auslegung von Willenserklärungen
 - **Vertrauenstheorie**: Man kann sich z.B. darauf verlassen, dass ein Käufer bereit ist, den Preis zu zahlen (außer es ist ein offensichtlicher Fehler passiert, dann ist Verkäufer nicht schutzwürdig)
 - undeutliche Erklärung bei zweiseitigen Willenserklärungen sind zu Lasten des Erklärenden auszulegen (Verschleierungstaktik nicht möglich)
 - Beispiel: Versehentlich eine Bürgschaft unterschrieben (Verwechslung, Unordnung), dann gilt diese Erklärung (auch ein Mangel an Erklärungsbewußtsein ändert nicht die Gültigkeit)
- Zugang von Willenserklärungen
 - Willenserklärungen sind grundsätzlich empfangsbedürftig (außer Testament)
 - Wirksamkeit der Willenserklärung tritt erst im Zugangszeitpunkt ein
 - Etwas gelangt in die Machtsphäre des Empfängers, wenn sich der Empfänger Kenntnis verschaffen kann (z.B. Post, EMail, ...)
 - Risiko der Übermittlung bleibt beim Sender (im Gegensatz zum öffentlichen Recht, dort reicht wegsenden)

2.2 Vertragsabschluss

- Vertrag: 2-seitig bindendes Rechtsverhältnis, das mit gemeinsamer Willenserklärung zustande kommt
- Beginnt mit Offerte (=Vorschlag), einen Vertrag mit einem bestimmten Inhalt abzuschließen (z.B. Angebot des Verkäufers, etwas zu verkaufen)
 - Angebot muss nicht an eine bestimmte Person gerichtet sein, sondern kann auch an die Allgemeinheit gerichtet sein
 - Erfordernisse
 - * Bestimmtheit (betrifft Hauptleistungspflichten, z.B. verkaufe Auto um 1000 EUR, Nebenleistungspflichten müssen im Angebot noch nicht ungedingt erstellt werden),
 - * Bindungswille ("Ernstheit" des Angebots, mit Einwilligung der anderen Partei muss Geschäft geschlossen werden können. Z.B. Kataloge oder Schaufenster sind noch keine Angebote, sondern nur Information bzw. Werbung)
- Annahme: Tatsächliche Umsetzung des Angebots, ist auch empfangsbedürftige Willenserklärung (prinzipiell entscheidet der Zeitpunkt des Empfangs, allerdings kleine Schonfrist: Falls die Annahme erst zu Fristende weggesendet wird, ist sie trotzdem noch gültig, wenn der Anbieter nicht sofort schriftlich das Angebot beendet hat). Mit der Annahme wird das Angebot von beiden Parteien übereinstimmend zur rechtsgeschäftlichen Norm erhoben.
- Vertrag kann auch durch Willensbetätigung geschlossen werden (ähnlich konkludente Willenserklärung) z.B. Bei Buchbestellung ist der Versand die Willensbetätigung, keine weiteren Erklärungen notwendig
- Sonderbestimmung falls ohne Veranlassung etwas übersendet wird: Gilt nicht als Annahme (z.B. Weihnachtskärtchen mit Spendenaufforderung). Allerdings gilt dies nicht für irrtümlich zugesandte Sachen, in dem Fall muss der Empfänger dies dem Absender mitteilen oder ihm die Sache zurückleiten.
- Sobald das Angebot des Verkäufers in die Sphäre des Käufers tritt, wird das Angebot verbindlich. Die Dauer der Bindung wird im Angebot festgelegt (Ausnahme: invitatio ad offerendum - Aufforderung zur Angebotslegung, z.B. Schaufenster oder ohne obligoKlausel)
- Die Willenserklärungen Angebot und Annahme müssen fehlerfrei abgegeben worden sein, genauer
 - frei: Kein Irrtum, List oder Zwang
 - ernstlich: Bindungswille/Rechtsfolgewille
 - bestimmt: Wesentliche Punkte
 - verständlich
- Sind die letzten drei Punkte nicht gegeben -> absolute Nichtigkeit (kein Vertrag geschlossen)

- Ist der oberste Punkt nicht erfüllt, kommt der Vertrag zustande, kann aber angefochten werden

2.2.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluß eines Vertrages stellt.
- AGBs werden oft konkludent vereinbart, klassisches Beispiel Ladenkauf: AGBs müssen nur auf Verlangen gezeigt werden, es reicht für die Vereinbarung allerdings schon ein Hinweis (z.B. bei der Kassa).
- Oft ungleiche wirtschaftliche Machtstellung der Vertragspartner, AGBs werden diktiert und sind nicht verhandelbar, daher herrscht ein Ungleichgewichtstatbestand. Um dem entgegen zu wirken:
 - Geltungskontrolle: Ungewöhnlicher Inhalt, der nach dem äußeren Erscheinungsbild nicht erwartet werden kann, gilt nicht. (Ausnahme: Der Vertragspartner hat ausdrücklich darauf hingewiesen)
 - Inhaltskontrolle: Bezieht sich auf die Nebenleistungspflichten, Prüfung der Angemessenheit/Sittenwidrigkeit (es gilt Beweislastumkehr, d.h. falls sich der Kunde benachteiligt fühlt, muss das Unternehmen die Angemessenheit beweisen!)
 - Transparenzkontrolle: Rechte und Pflichten klar dargestellt, bezieht sich auf die Form

2.3 Fehlerhafte Willenserklärungen

- Mangelfrei: Weder bei Willensbildung noch bei Willenserklärung sind Fehler passiert
- Willenserklärungen müssen frei, ernstlich, bestimmt, verständlich sein (siehe oben).
- Vertrauenstheorie: Zwischen "den Extremen Willenstheorie (der Erklärungswille gilt) und Erklärungstheorie (das Erklärte gilt). Der Erklärungsempfänger darf darauf vertrauen, dass das Erklärte so gewollt ist, sodass ein abweichender tatsächlicher Wille unberücksichtigt bleibt.
 - Aber: Keine Bindung des Erklärenden, wenn der Empfänger nicht auf die Erklärung vertraut oder nicht schutzwürdig ist.
 - **Mentalreservation**: Der andere darf darauf auf das vom Partner Erklärte vertrauen. Daher gilt die Mentalreservation nicht.
 - **Scherzerklärung**: Es besteht kein Rechtsfolgswille, daher nicht bindend. Aber: Wenn der andere objektiv nicht erkennen konnte, dass es sich um einen Scherz handelte, dann wird die Erklärung bindend.
 - **Scheingeschäft**: Z.B. Geschäft über Kauf der Briefmarkensammlung, in Wirklichkeit wollen die beiden Parteien eine Pornosammlung handeln. Regelung: Das Scheingeschäft ist ungültig, das verdeckte Geschäft ist aber gültig (wenn nicht rechtswidrig).

2.3.1 Irrtum

- Irrtum: Unzutreffende Vorstellung von der Wirklichkeit
- Um Interessen des Irrenden und Interesse des Willensempfängers, der auf die Willenserklärung vertraut zu schützen: Unterscheidung
 - Erklärungsirrtum: Erklärende meint, etwas anderes zu erklären, als er tatsächlich erklärt (nur möglich, wenn er auch tatsächlich etwas erklärt, z.B. Unterschreiben von Vertrag statt Postkarte ist kein Erklärungsirrtum)
 - Geschäftsirrtum: Irrtum über die Natur des Geschäfts, seinen Inhalt oder eine bedeutsame Eigenschaft seines Geschäftspartners. Z.B. Auto geliehen, B glaubt, dass Auto umsonst geliehen wird, A geht von Leihe aus. Oder: Kunstkauf, statt Original eine Reproduktion gekauft.
 - Motivirrtum
 - * Der Motivirrtum betrifft nur einen Partner (Erklärungs- und Geschäftsirrtum das Geschäft selbst). Daher wird dieser nur bei Testament oder Schenkung berücksichtigt, nicht jedoch bei auf Leistungsaustausch angelegten Geschäften (außer es wurde zum Vertragsinhalt gemacht)
- wesentlicher / unwesentlicher Irrtum
 - wesentlicher Irrtum: Wenn das Geschäft so nicht geschlossen worden wäre (führt zur Vertragsauflösung, **ex tunc**: der Titel fällt rückwirkend weg, d.h. wie wenn der Vertrag nie existiert hätte)
 - unwesentlicher Irrtum: Betrifft die Nebenleistungen wie z.B. die Zustellung. Das Geschäft wäre trotzdem geschlossen worden, daher Vertragsanpassung um die subjektive Äquivalenz wiederherzustellen
- Irrtum unbedingt gerichtlich geltend machen: Wichtig wegen der Verjährungsfrist (3 Jahre). Vertrag gilt trotz Irrtum, d.h. wenn Betroffener nichts unternimmt, passiert auch nichts mit dem Vertrag (im Gegensatz z.B. zum Strafrecht, wo der Staat aktiv wird).

2.3.2 List & Drohung

- List = Der Erklärende wird vorsätzlich durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Willensäußerung bewogen
- Vorsätzliche Täuschung (z.B. Grundstück gekauft, es wurde der Grenzstein absichtlich versetzt. Dann handelt es sich nicht um Irrtum, sondern um List). Um beachtlich zu sein muss die Täuschung auch kausal für die Willensäußerung sein.
- Aktives Irreführen nicht notwendig, List ist auch durch Unterlassung von Informationsweiterleitung möglich (z.B. Information über massiven Preisverfall nicht weitergegeben)

- Drohung
 - ungerechte Furcht: Erpressung oder Nötigung (z.B. Autounfall mit Personenschaden, Geschädigter bietet an, keine Anzeige gegen Geld zu erstatten -> Erpressung)
- Rechtsfolgen: Der Überlistete/Bedrohte ist nicht gebunden, den Vertrag einzuhalten (d.h. er ist nicht Nichtig, Gestaltungsrecht muss geltend gemacht werden). Es kann Anpassung oder Aufhebung erfolgen, der Überlistete/Bedrohte kann sich das aussuchen. Verjährungsfristen treffen nicht zu, wenn derjenige durch Drohung an der Ausübung des Gestaltungsrechts behindert wird.
- Schadenersatzpflicht: Rechtswidrigkeit ist Voraussetzung (List&Drohung ist rechtswidrig). Z.B. Vertragsaufhebung Grundstückskauf, Wohnung bereits gekündigt. Es gibt Wahlmöglichkeit, es kann auch nur Schadenersatz geltend gemacht werden, ohne Aufhebung/Anpassung zu fordern.

2.3.3 Mögliches und Erlaubtes

- geradezu Unmögliches
 - =rechtlich Unmögliches/faktisch Absurdes. Faktisch absurd sind z.B. Zukunftsvorhersagen oder dergleichen
 - kann nicht Gegenstand eines gültigen Vertrags werden -> falls doch ist Vertrag nichtig
 - wenn nur einer über die faktische Absurdität Bescheid weiß: Schadenersatzpflicht (z.B. Vertrag mit Spanischlehrer abgeschlossen, es stellt sich heraus, dass er kein Spanisch kann -> Schadenersatzpflicht)
- Erlaubtheit
 - Verstoß gegen gesetzliches Verbot: Nicht jeder Verstoß bewirkt sofort Nichtigkeit (wie z.B. bei List). Der Verstoß bewirkt nur dann Nichtigkeit, wenn das explizit im Gesetz steht. Z.B. ist ein Verlagsvertrag nichtig, wenn das Buch Gesetzeswidriges enthält. Aber z.B. das Ladenschlussgesetz bewirkt keine Nichtigkeit (weil sonst die Konsumenten ihre Ware zurückbringen müssen, der Gesetzesgeber will aber nur den Verkäufer strafen)
 - Verstoß gegen die guten Sitten: Absolute Nichtigkeit (Generalklausel). Entscheidend ist, ob das Verhalten mit der Wertordnung zusammenpaßt. (z.B. Ehevertrag definiert freies Sexualleben, wird als Sittenwidrig angesehen, daher Nichtig. Oder eine Kündigungsfrist von mehreren Jahren)
 - Wucher: Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung und war der Bewucherte nicht in der Lage, diese Gegenleistung zu erkennen (Zwangslage, Leichtsin) und der andere nutzt das aus, so führt das zu Nichtigkeit. (praktisch Unterfall des Verstoßes gegen die guten Sitten)

2.4 Form der Rechtsgeschäfte

- Formfreiheit, d.h. schriftlicher Vertrag ist nicht "besser als mündlicher"
- Aber:
 - Schutz vor Übereilung
 - * z.B. Schenkungen nur gültig, wenn Übergabe sofort, sonst Notariatsakt notwendig
 - * Bürgschaftserklärungen
 - Beweissicherung: Testament (Unterscheidung eigenhändig, fremdhändig testieren, für fremdhändig Zeugen notwendig)
 - Offenkundigkeit: Beispielsweise muss Eheschließung eingetragen werden
- Arten
 - einfache Schriftform (Hauptleistungspunkte+Unterschrift sind Minimum)
 - öffentliche Form
 - * Notariatsakt: Willenserklärung vor dem Notar abgeben
 - * Notarielle Beurkundung: Die Echtheit eines bestehenden Vertrags wird bestätigt
 - * kann auch am Gericht geschehen
- Wird die Form nicht eingehalten, ist das Rechtsgeschäft nichtig, Aber: Hatte das Rechtsgeschäft eine Leistungsverpflichtung zum Inhalt, so entsteht eine **Naturalobligation**, d.h. nicht einklagbar, aber erfüllbar, d.h. wurde die Leistung erbracht, kann sie nicht mehr zurückgefordert werden.

2.5 Bedingung, Befristung, Auflage

- Bedingung: Ungewisser Eintritt eines Ereignisses (z.B. wenn A heiratet, wenn B 85 Jahre alt wird, ...)
 - aufschiebende Bedingung: Rechtswirkung beginnt, sobald das Ereignis eingetreten ist (ich schenke dir ein Auto, wenn du Matura bestehst: Schwebezustand bis zu dem Zeitpunkt).
 - * Bedingung gilt als eingetreten, wenn die Bedingung verhindert wird.
 - * Umgekehrt gilt sie als ausgefallen, wenn sie wider Treu und Glauben herbeigeführt wird (z.B. Lehrer bestochen)
 - auflösende Bedingung: Beispiel Trainervertrag im Fußball, der auf einen Erfolg bezogen wird und sonst aufgelöst wird.
- Befristung: Gewisser Eintritt. Zeitliche Beschränkung eines Rechtsverhältnisses, Recht beginnt/endet zu einem bestimmten Zeitpunkt.
- Auflage: Nur bei unentgeltlichen Geschäft (Schenkung, Testament), der Zuwendungsempfänger wird zu einem Verhalten verpflichtet

2.6 Schuldverhältnis

- Ist die Gesamtheit aller aus einem bestimmten Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner bestehenden wechselseitigen Rechte & Pflichten
- Forderungsrechte
 - Relative Rechte (weil der Gläubiger natürlich nur von dem vertraglich verpflichteten Schuldner fordern kann)
 - Absolute Außenwirkung: Auch unbeteiligte Personen ("Dritte") müssen bestehende Verträge achten, d.h. wenn jemand über einen Kaufvertrag Bescheid weiß, darf er nicht versuchen, auf den Vertrag zu wirken (z.B. Autokauf, ein Dritter erfährt vom bestehenden Kaufvertrag und bietet mehr -> unter Umständen wird er dadurch sogar Schadenersatzpflichtig)
- Aus dem Forderungsrecht folgt kein dingliches Recht, sondern nur das Recht auf Leistung (Trennung Titel+Modus)
- Drei verschiedene Kategorien von Pflichten:
 - Hauptleistungspflichten: Ware gegen Kaufpreis, Wohnung gegen Mietgeld, Herstellung des Werks gegen Werklohn usw. Zweiseitig und einseitig möglich (Schenkung). Bemerkung: Im Kaufvertrag sind Käufer und Verkäufer sowohl Gläubiger als auch Schuldner (=synalagmatischer Vertrag)
 - Nebenleistungspflichten: Bestimmungen, die den Vertrag weiter konkretisieren. Z.B. wenn jemand ein Zimmer mietet mit einem Parkplatz dabei. Sog. eigenständige Nebenleistungspflicht wenn die Wohnung wegen dem Parkplatz mehr kostet. Unselbständige Nebenleistungspflicht: Z.B. etwas kaufen und erst später abholen, das Verwahren der Ware ist eine unselbständige Nebenleistungspflicht. Nur auf eigenständige Nebenleistungspflichten kann geklagt werden.
 - Schutz- und Sorgfaltspflichten: Z.B. Beim Liefern der Ware etwas kaputtgemacht. Oder: PC gewartet, dabei auf sensible Information gestoßen, die Schutz- und Sorgfaltspflichten verlangen, dass diese Information nicht weitergegeben wird.
- Schuldverhältnis gründet auf Rechtsgeschäft oder Gesetz (deliktische Haftung)
 - Zielschuldverhältnis: Einmalige Leistung
 - Dauerschuldverhältnis: Z.B. Angestelltenverhältnis. Es gibt ein außerordentliches Kündigungsrecht, aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gelöst werden (d.h. auch ein Dienstvertrag kann aus wichtigen Gründen sofort gelöst werden, z.B. Mitarbeiter spioniert oder Mitarbeiter erfährt von kriminellen Tätigkeiten des Unternehmers. Der wichtige Grund muss bei einem Vertragspartner liegen)
- Haften: Einstehen für die vertraglich eingegangene Schuld. Im Privatrecht wird prinzipiell unbeschränkt gehaftet (d.h. mit dem kompletten Vermögen)

- Sachlich beschränkt: Z.B. Verpfändung, nur der Pfand ist haftbar
- Umfänglich beschränkt: Bestimmter Betrag, z.B. Installation von Computersystemen, vertraglich die maximale Haftung festlegen (Aber trotzdem: Deliktische Haftung, z.B. Normen nicht eingehalten und Personen verletzt)

2.6.1 Auslobung

- Typisches Beispiel: Wer meine entlaufene Katze wiederbringt erhält 100 Euro
- Auch Gewinnspiele sind Auslobung
- Vertrag wird geschlossen, ohne dass der andere einwilligt (durch die öffentliche Bekanntmachung)
- Falls die Auslobung widerrufen werden soll: Muss in gleicher Form bekannt gemacht werden

2.6.2 Vorvertragliches Schuldverhältnis

- Geschäftspartner treten bereits mit Aufnahme des Kontakts in ein beiderseitiges Schuldverhältnis
- Müssen einander aufklären über Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes, Gefährdung der Erfüllung und rechtliche Hindernisse: Z.B. bei einem Bauvorhaben muss der Bagger durch den Garten fahren. Geht auch soweit, dass der Anbieter von Maschinen schadenersatzpflichtig wird, wenn die Maschinen nicht für den Einsatz taugen (und der Anbieter auch davon wußte)
- Schuldhafte Verletzung der vorvertraglichen Pflichten: **culpa in contrahendo** (schadenersatzpflichtig)

2.6.3 Schuldinhalt

- Leistung kann sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen sein
- Wenn die geschuldete Leistung eine Unterlassung ist, kann eine vorbeugende Unterlassungsklage geltend gemacht werden (dann gibt es ein Gerichtsurteil welches bestimmt, wie hoch die Schadensersatzpflicht wäre)
- Leistung muss bestimmt/bestimmbar sein (z.B. soll ein Haus gebaut werden, es steht aber kein Entgelt fest -> Vertrag hinfällig oder Bestimmung des "marktüblichen"Preises)
- Geldschuld:
 - Prinzipiell Nennwert, d.h. unabhängig von Inflation usw. immer gleicher Betrag. Es kann aber eine Wertsicherungsklausel geben.
 - Wenn Barkauf vereinbart wurde, kann auf Barkauf bestanden werden (weil Überweisung eine Schuld der Bank herstellt)
 - Zinsen: Wenn nichts anderes vereinbart: Gesetzlicher Zinssatz.

- Wuchergrenze: Zinsen können nie mehr ausmachen als der geschuldete Betrag

2.6.4 Erfüllung

- Gläubiger hat vertraglich zugesagt, die Leistung entgegenzunehmen. Z.B. Auto bestellt, kann nicht abgeholt werden. Der Gläubiger kommt dadurch in den Annahmeverzug. (Z.B. muss den Hagelschaden der Händler tragen, sollte es nach dem vertraglich vereinbarten Erfüllungszeitpunkt hageln, wird das zum Problem des Käufers)
- Wurde der Leistungszeitpunkt nicht vereinbart, kann er sofort gefordert werden (Konsequenz bei fehlernder Leistungszeitvereinbarung beim Maschinenkauf: Der Produzent muss für Mietkosten aufkommen, wenn er nicht sofort liefern kann)
- Holschuld wenn nicht anders vereinbart, d.h. man müsste Ware abholen. Bringschuld oder Schickschuld kann vereinbart werden. Achtung: Bei Schickschuld reist die Ware auf Gefahr des Käufers

2.7 Leistungsstörungen

- Zu unterscheiden von **Wurzelstörungen**, die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses bestehen. Leistungsstörungen entstehen erst im Laufe der Leistungserbringung.
- Nachträgliche Unmöglichkeit: Leistung wird unmöglich, nachdem der Vertrag gültig geschlossen wurde (der Leistung steht ein dauerndes Hindernis entgegen). Zu unterscheiden gegenüber Verzug (Leistung ist möglich, wird nur nicht erbracht). Z.B. Wohnung soll ausgemalt werden, Wohnung brennt ab -> nachträgliche Unmöglichkeit.
 - Gattungsschuld: 10 Bäume beim Gärtner bestellen (nur Baumart muss richtig sein)
 - Speziesschuld: 10 bestimmte Bäume aufladen, beim Zustellen passiert etwas -> die 10 bestimmten Bäume werden kaputt -> nachträgliche Unmöglichkeit
 - Doppelverkauf: Eine bereits verkaufte Ware wurde noch einmal verkauft. Der erste Käufer möchte die Ware abholen, diese wurde aber bereits dem zweiten Käufer gegeben -> KEINE nachträgliche Unmöglichkeit (die Ware könnte vom Käufer wieder besorgt werden, d.h. vom zweiten Käufer wieder zurückgekauft werden)
 - Vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit:
 - * Dann wenn Schuldner vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat
 - * zu vertretende Unmöglichkeit: Jemand anders im Auftrag des Schuldners begeht den Fehler
 - * Gläubiger hat Wahlmöglichkeit
 - Austausch: Gläubiger erbringt Leistung und fordert Gegenleistung mit objektiv gleichem Wert wie die ursprüngliche Leistung

- Differenzanspruch: Gläubiger erbringt keine Leistung und es folgt ein Ausgleich über die Differenz (ergibt in Summe den gleichen Betrag wie beim Austausch)
- Zufällige Unmöglichkeit
 - * Es kommt zur Aufhebung der Verbindlichkeiten
 - * aber Frage der Gefahrtragung
 - * **Leistungsgefahr**
 - bei Speziesschuld: Leistungsgefahr bleibt beim Gläubiger (z.B. ein wertvolles Bild verbrennt, der Gläubiger kann nichts bekommen, weil das Bild kein zweites Mal existiert)
 - bei Gattungsschuld: Schuldner muss die Leistung noch einmal erbringen
 - * **Preisgefahr**
 - Preisgefahr: Frage, ob der Gläubiger Kaufpreis bezahlen muss, obwohl er nichts bekommt. Richtet sich nach dem Übergabezeitpunkt: Tritt die Unmöglichkeit vorher ein, trägt die Preisgefahr der Schuldner (er hat den Verlust), danach der Gläubiger (danach muss der Gläubiger zahlen, auch wenn er nichts mehr bekommt)
- Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit
 - * falls dieser den Erfolg selbst herbeiführt (z.B. Installateur gerufen, in der Zwischenzeit das Problem selbst behoben), dann liegt Preisgefahr beim Gläubiger, d.h. obwohl der Installateur keine Leistung mehr erbringen kann, erhält er sein Geld
- Unzumutbarkeit und Unerschwinglichkeit ist der Unmöglichkeit gleichzusetzen (z.B. ein Rohstoff wird plötzlich aufgrund eines Krieges um ein Vielfaches teurer, dann ist das Unmöglichkeit)
- Ebenfalls nachträgliche Unmöglichkeit: Z.B. Pharmafirma kann ein Medikament nicht mehr liefern, weil ein Inhaltsstoff vom Gesetzgeber verboten wurde

2.7.1 Leistungsverzug

- =Schuldnerverzug
- d.h. Leistung unterbleibt oder wird nicht ordnungsgemäß erfüllt (genauer: Nicht zur *gehörigen* Zeit am *gehörigen* Ort auf der *bedungenen* Weise)
- Verzug nur, wenn die Leistung noch möglich ist (sonst Unmöglichkeit)
- **objektiver Verzug**: Schuldner kann Leistung nicht erbringen, ist aber nicht Schuld
 - Gläubiger kann auf Erfüllung bestehen oder mit angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (die Frist muss so sein, dass die Möglichkeit besteht, die Leistung zu erbringen)
 - Preisgefahr bleibt beim Schuldner

- **subjektiver Verzug:** Schuldner ist Schuld
 - neben der Preisgefahr trifft dem Schuldner auch der Schadensersatz (z.B. Verspätungsschaden z.B. irgendein Spezialprodukt für Maschinen das nicht rechtzeitig geliefert wird, dann kann der Produktionsausfall gefordert werden. Oder aber der Gläubiger tritt nach angemessener Frist vom Vertrag zurück, dann hat Gläubiger Anspruch auf den Erfüllungsschaden, siehe 3.9)

2.7.2 Annahmeverzug

- =Gläubigerverzug, er nimmt die gehörig angebotene Ware nicht an
- Der Käufer kann jedoch nicht verpflichtet werden, die Ware tatsächlich anzunehmen, aber es gibt die vertragliche Zusage (Obligenheitsverletzung)
- Wichtigste Konsequenz: Falls in der Zeit entweder durch Zufall oder leichte Fahrlässigkeit etwas mit der Ware passiert, dann ist das das Problem des Gläubigers
- Die nicht abgeholte Ware kann bei Gericht hinterlegt werden oder in einem Lagerhaus auf Kosten des Gläubigers
- Bei Gefahr in Verzug: Selbsthilfeverkauf (z.B. verderbliche Ware), das eingemommene wird behalten (wenn es allerdings zu einem niedrigeren Preis geführt hat, kann der Differenzbetrag als Schadensersatz geltend gemacht werden)
- Übergang der Preisgefahr (geht der Leistungsgegenstand durch Zufall unter während der Gläubiger in Annahmeverzug ist, muss der Gläubiger trotzdem bezahlen)

2.8 Gewährleistung

- gesetzlich angeordnete Haftung bei **entgeltlichen** Geschäften
- Mangel mußte schon bei Ablieferung bestehen
- nur wenn Leistung tatsächlich erfolgt (z.B. ein humpelndes Rennpferd würde nicht angenommen werden, daher Leistungsverzug, keine Gewährleistung)
- innerhalb der ersten 6 Monate: Beweislastumkehr, d.h. der Schuldner muss beweisen, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde
- ein Sachmangel liegt auch dann vor, wenn ein Produkt nicht der Werbung entspricht
- Gewährleistungsbefehle: Primäre und sekundärer Behelf
 - Verbesserung und Austausch: Falls Mangel behebbar ist, Käufer hat Wahlrecht (Verkäufer kann aber entgegenhalten, dass eines der beiden Punkte mit einem hohen Aufwand verbunden ist, z.B. kann man nicht auf Reparatur eines Massenproduktes bestehen)

- Falls erster Behelf nicht zumutbar (z.B. falsche Fliesen in einem Ferienhaus verlegt, es ist nicht zumutbar extra deshalb dorthin zu reisen), dann Preisminderung oder Wandlung möglich
- Keine Gewährleistung für offensichtliche Mängel
- Vertragliches Ausschließen möglich, aber nicht wenn Unternehmer<->Verbraucher. Ausschluß muß ausdrücklich erfolgen

2.9 Schadenersatzrecht

- Zurechnungsgründe
 - **Schaden:** Nur ein tatsächlicher Schaden wird ersetzt (nicht wie in USA, wo das Unternehmen auch bestraft werden soll)
 - **Kausalität:** Der Schaden wird auf den Verursacher übergewälzt
 - **Rechtswidrigkeit:** Gesetz oder Vertrag gebrochen (deliktische/vertragliche Haftung, wird gleichwertig behandelt)
 - **Verschulden:** Kein Schadenersatz wenn Verhalten nicht vorgeworfen werden kann
 - alle 4 Punkte müssen für Schadenersatz erfüllt sein
- Funktionen
 - Ausgleichsfunktion
 - Präventionsfunktion
- Entgangener Gewinn: Kein Schaden, sondern Vernichtung einer Erwerbchance
- Positiver Schaden: Die erlittene Beschädigung
- Nur bei grobem Verschulden kann auch der entgangene Gewinn geltend gemacht werden
- Immaterieller Schaden: Z.B. Schockschaden, Schaden der entgangenen Urlaubsfreuden
- Nichterfüllungsschaden: Erlittener Schaden, weil Vertrag nicht erfüllt wurde
- Vertrauensschaden: Jener Schaden, der aufgrund des Vertrauens des Geschädigten auf den Vertrag entstanden ist

2.9.1 Kausalität

- Kausalität klärt keine Schuld, sondern nur einen Zusammenhang. Überprüfung mit "conditio sine qua non"(ob der Schaden auch eingetreten wäre, wenn das Verhalten nicht gesetzt worden wäre)
- Adäquanztheorie: Grob: Jede Handlung ist einem Schädiger nur dann vorzuwerfen, wenn das Ereignis nicht vollkommen unvorhersehbar war (z.B. Banane aus Fenster werfen und jemand rutscht aus ist vorhersehbar. Falls die Banane einen Bombenauslöser trifft, kann das dem Schädiger nicht mehr vorgeworfen werden)

2.9.2 Rechtswidrigkeit

- Vertraglich oder
- Deliktisch
 - Schutzgesetze: Es muss kein Erfolg eingetreten sein, z.B. darf man nicht auf der linken Seite fahren, auch wenn nichts passiert (im Gegensatz zu einem Mord, dort ist der Erfolg eingetreten)
 - absolut geschützte Rechte: Leib und Leben, Eigentum, persönliche Freiheit
 - reiner Vermögensschaden: z.B. Autofahrer fährt in einen Bauarbeiterbus. Leib und Leben, also ein absolut geschütztes Recht des Bauarbeiters wurde verletzt, das Bauunternehmen hat aber nur reinen Vermögensschaden
 - * wird nur ersetzt, wenn ausdrücklich per Gesetz angeordnet, bei Verstoß gegen die guten Sitten oder wenn es vertraglich geregelt wurde
- Rechtfertigungsgründe
 - Notwehr: Abwehr eines gegenwärtigen unmittelbar drohenden Angriffs auf Rechtsgüter mit den erforderlichen Mitteln. Notwehrfähiges Gut muß vorliegen (Leib und Leben, Eigentum). Z.B. ist auch das Abwehren von Einbrechern Notwehr, allerdings muss das gelindeste Mittel eingesetzt werden um den Angriff sicher zu beenden.
 - Notstand: Wieder Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, allerdings mit Einbeziehung eines Dritten (z.B. Tourenskifahrer stürzt, bricht sich den Fuß und droht zu erfrieren. Dann ist der Einbruch in eine Hütte gerechtfertigt. Oder ein Retter schlägt Scheibe in einem brennenden Gebäude ein, die Scheibe muss dann nicht ersetzt werden).
 - Einwilligung: Man kann nicht in alles einwilligen. In die Zerstörung von Eigentum darf eingewilligt werden (wenn keine Personen gefährdet werden). Man darf allerdings maximal zur leichten Körperverletzung einwilligen (d.h. Ringkämpfe oder dergleichen sind möglich, nicht aber z.B. das legale Abhacken einer Hand)
- Rechtswidrigkeitszusammenhang: Rechtswidrigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Verstoß auch zum Schaden geführt hat (z.B. zu schnell gefahren und auf die Straße gesprungenen Fußgänger überfahren. Wenn es auch mit der erlaubten Geschwindigkeit nicht möglich war zu bremsen ist keine Rechtswidrigkeit gegeben)
- Unter 14 gibt es keinen Schadensersatz, wegen fehlender Deliktfähigkeit

2.9.3 Verschulden

- Vorsatz: Schaden bewußt und gewollt herbeiführen
 - dolus directus: Direkter Vorsatz

- dolus eventualis: In Kauf nehmen eines Schadens
- diese beiden Arten haben nur im Strafrecht Relevanz, wirkt sich auf das Strafmaß aus
- Fahrlässigkeit: Außer Acht lassen der gebotenen Sorgfalt
 - grobe Fahrlässigkeit: Kann das einen aufmerksamen Menschen auf gar keinen Fall passieren? (entgangener Gewinn wird ersetzt)
 - leichte Fahrlässigkeit: Hätte das auch einen aufmerksamen Menschen passieren können? (z.B. Vorbeischießen an einer Dartscheibe, mit Fußball Scheibe versehentlich einschießen)

2.9.4 Schadenersatzleistung

- Naturalrestitution: Herstellen des Zustands vor dem Schaden, nur wenn der Schädiger den Schaden nicht selbst wieder herstellen kann: Geldersatz (in der Praxis wird aber fast immer Geldersatz geleistet)
- Nur der Verkehrswert wird ersetzt (man bekommt für eine Uhr mit eingeschnitztem Familienwappen nicht mehr als für eine gleichwertige handelsübliche Uhr. Ist die Uhr aber Bestandteil einer Sammlung, die ohne dieser Uhr nicht mehr vollständig ist, so wird der Wertverlust der Sammlung ersetzt)

3 Unternehmensrecht

- Allgemeines Privatrecht gilt für alle Rechtssubjekte, das Unternehmensrecht gilt nicht für alle Rechtssubjekte (daher **Sonderprivatrecht**). Es gilt, wenn zumindest ein Unternehmer im Rechtsgeschäft beteiligt ist. Subjektives System (weil die subjektive Eigenschaft Unternehmer notwendig ist)
- Gilt unter dem bürgerlichen Recht (subsidiär, d.h. aufbauend, gibt es keine passende Regelung im Unternehmensrecht, so kommt das bürgerliche Recht zur Geltung)
- Handelsrecht: 2005 aufgelöst, daraus UGB (Unternehmensgesetzbuch). Aus Handelsrecht Kaufmann wurde Unternehmer.

3.1 Grundgedanken

- geringere Schutzbedürftigkeit des Unternehmens (Unternehmer agiert professionell, ist dem Konsumenten daher überlegen). Die geringere Schutzbedürftigkeit bewirkt z.B. geringere Formvorschriften.
- Vereinfachung: Durch die geringeren Formvorschriften. Ein Ziel ist auch die Beschleunigung des Geschäftsalltags.
- Entgeltlichkeit der Leistung: Alle Geschäfte die im Unternehmensrecht geschlossen werden sind im Zweifel immer entgeltlich (Unternehmer machen nichts umsonst).

- Vertrauensschutz: EU-Thema: In einem Land angemeldetes Unternehmen darf in allen anderen EU-Ländern tätig werden. Beispiel englische Ltd. (Kapitalgesellschaft ohne Grundkapital) in Österreich. Daher ist es wichtig die Gesellschaftsform des Geschäftspartners zu kennen.

3.2 Unternehmen

- Schlüsselbegriffe:
 - Eigenständig
 - Ziel verfolgend
 - zumindest auf Kostendeckung gerichtet (NGOs sind keine Unternehmen, könnten ohne Drittmittel nicht betrieben werden)
 - regelmäßig
 - wirtschaftlich werthafte Leistung anbieten (z.B. Partei ist kein Unternehmen)
- Unternehmensgröße ist egal, jedoch Mindestorganisation gefordert (1x im Jahr auf ebay verkaufen ist kein Unternehmen, geforderte Organisation: Kapital, Arbeitsplatz, Buchhaltungssoftware, ...)
- Drei Kategorien
 - Gewerblicher Unternehmer: Nicht freiberufliche Tätigkeit, unterliegt sämtlichen Büchern
 - Land- und forstwirtschaftliche Betriebe: Nutzung des eigenen oder überlassenen Bodens zur Gewinnung organischer Erzeugnisse (Rinderzucht sind keine landwirtschaftlichen Betriebe). Sonderform: Nebengewerbe (sachlich verbunden mit dem Hauptgewerbe und arbeitet die Erzeugnisse des Hauptgewerbes, z.B. Getreidebrauer hat kleine Bäckerei)
 - Freiberufliche Tätigkeiten: Der persönliche Dienst steht im Mittelpunkt (Arzt, Anwalt, ...)
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Freiberufler
 - können sich freiwillig ins Firmenbuch eintragen lassen
 - sind von Rechnungslegungsvorschriften ausgenommen (Einzelunternehmer auch bei weniger als 400.000euro Umsatz)
- Kapitalgesellschaften: Keine persönlich haftende Person (im Gegensatz Personalgesellschaften KG, ...)

3.3 Unternehmer

- Ist Inhaber des Unternehmens (muss nicht Eigentümer sein) und übt seine Tätigkeit selbst- und eigenverantwortlich aus

- Unternehmer kraft betriebenen Unternehmens: UGB ist grundsätzlich auf alle Unternehmer unabhängig vom Firmenbucheintrag anzuwenden, die Unternehmensgröße spielt nur für Rechnungslegungs- und Eintragungspflicht eine Rolle (Ünternehmer ist wer ein Unternehmen betreibt")
- Unternehmer kraft Rechtsform: Unternehmereigenschaft leitet sich rein von der gewählten Rechtsform ab (GmbH, AktG, ...). OG und KG sind keine Formunternehmer
- Unternehmer kraft Eintragung: Personen die zu Unrecht im Firmenbuch eingetragen sind gelten als Unternehmer kraft Eintragung (bezweckt wird Verkehrsschutz)
- Behandlung von Scheinunternehmern leitet sich von der Rechtsscheinhaftung ab (wenn der andere gutgläubig darauf vertraut, dann muss er sich als Unternehmer behandeln lassen). Kausaler Zusammenhang erforderlich: Die Unternehmereigenschaft muss für das Verhalten des Dritten ausschlaggebend sein. Werden auch schadensersatzpflichtig über vorvertragliches Schutz- und Sorgfaltspflichten

3.4 Firmenbuch

- Publizität: Geregelt mittels Firmenbuchrecht (Firmenbuch ist öffentliches Register, das vom zuständigen Gericht geführt wird bzw. vom Bundesrechenzentrum). Tatsachen, die für den Rechtsverkehr wichtig sind, werden offengelegt.
- Firmenbuch ist unterteilt in Hauptbuch und Urkundensammlung. Es braucht kein rechtliches Interesse für einen Firmenbuchauszug (jeder kann einsehen, im Gegensatz zum Strafregister)
- Eintragen müssen sich
 - Gewerbe über 400.000 EUR muss eingetragen werden
 - Kapitalgesellschaften entstehen erst durch Eintragung in Firmenbuch
 - Auch ausländische Rechtsträger mit Zweigniederlassung müssen sich eintragen (z.B. McDonalds)
- Eintragungspflichtige vs. eintragungsfähige Tatsachen
- **Deklarative Eintragung:** Eintragung ist nur rechtsbeurkundend, d.h. das eingetragene ist zuvor schon rechtsgültig
- **Konstitutive Eintragung:** Rechtsbegründende Eintragungen, existieren nicht, bevor sie im Firmenbuch eingetragen wurden (z.B. Kapitalgesellschaften)
- **Negative Publizität:** Schweigendes Firmenbuch (Beispiel Eigenkapitalherabsetzung nicht eingetragen, dadurch würde die Firma weiterhin mit dem eingetragenen Eigenkapital haften) (siehe Ausdruck §15 Abs. 1)
- **Positive Publizität:** Redendes Firmenbuch: Eintragungen muss ein Dritter gegen sich gelten lassen (nach 15 Tagen Schonfrist, siehe Abs. 2)

3.5 Firma

- Firma: Name unter dem der Unternehmer sein Unternehmen betreibt (nur der Name in lateinischer Schrift, hat nichts zu tun mit Bildmarke oder dergleichen)
 - zwingender Rechtsformzusatz
 - Firmenkern und Rechtsformzusatz
 - * Personenfirmen: Namen eines oder mehrerer Leute, die Rechts-träger des Unternehmens sind
 - * Sachfirmen: Z.B. Gärtnerei Blah OG, Antiquitätenparadies Blah OG (=gemischte Firma)
 - * Fantasiefirmen
 - es gilt freie Firmenbildung, d.h. welche der drei Arten frei wählbar
 - Verbot von Verwendung fremder Namen (nur Namen von unbeschränkt haftenden Gesellschaftern dürfen verwendet werden)
 - **Firmeneinheit**: Nur eine Firma für die selbe organisatorische Ein-heit (Sonderfall Zweigniederlassung: Bekommt Filial-Zusatz)
 - **Firmenausschließlichkeit**: Kennzeichnungseignung (z.B. AAAAAAAAAAAAAAB GmbH ist nicht zulässig weil unaussprechlich), Unterscheidungskraft (hier wird unterschiedlich streng ausgelegt, abhängig von der örtli-chen Nähe und Branche). Die frühere Eintragung "gewinnt"
 - **Firmenwahrheit**: Die Gärtnerei darf sich nicht Tischlerei nennen
 - **Firmenkontinuität**: Z.B. bei Übernahme von Einzelunternehmen oder Architekturbüro Maier, Huber und Partner und es scheidet Mai-er aus, dann wird der ursprüngliche Namen beibehalten
- Geschäftsbezeichnung: Z.B. Gasthof Donau (keine Firma weil kein Rechts-formzusatz). Geschäftsbezeichnung darf dafür keinen Rechtsformzusatz haben. Derjenige, der nicht im FB eingetragen ist, darf höchstens eine Geschäftsbezeichnung führen.

3.6 Der Unternehmensbegriff

- Unternehmen sind nicht rechtsfähig, sie werden einem Rechtsträger zuge-ordnet (z.B. Strabag SE)
- Unternehmen besteht aus
 - Grundstücke
 - Sachwerte
 - Patentrechte, Markenrechte
 - Forderungen, Verpflichtungen
 - Personal
- Diese Einzelrechte besitzen unterschiedliche Formen der Übertragung, da-her wird das Unternehmen nicht als sachenrechtliche Gesamtsache behan-delt

- Unternehmen sind Sondervermögen des Unternehmers und nicht eigen-tumsfähig, weil der Rechtsträger das Eigentum besitzt
- Zusammenfassend kann man das Unternehmen als reine Begriffsdefinition ansehen.

3.7 Niederlassung

- ist jeder Ort von dem das Unternehmen geleitet und betrieben wird
- Hauptniederlassung
 - Sitz der Geschäftsführung, dominiert die Zweigniederlassungen
 - im Firmenbuch einzutragen, nur eine Hauptniederlassung pro Unter-nehmen
 - gesetzlicher Erfüllungsort: Wenn nicht vereinbart wurde, wo die Lei-stung erbracht werden soll, wird der Ort der Hauptniederlassung an-genommen
 - Gerichtszuständigkeit, z.B. zählt bei einem internationalen Geschäft wenn nichts anderes vereinbart wurde das Recht des Hauptniederlas-sungsortes des Lieferanten
- Zweigniederlassung
 - muss räumlich von der Hauptniederlassung getrennt und auf Dauer angelegt sein
 - ist selbständig organisiert (genaugenommen ist eine Zweigniederlas-sung keine Filiale, sondern es muss eine eigene Geschäftsleitung ge-ben)
 - den Weisungen der Hauptniederlassung unterstellt und tätigt wesent-liche Geschäfte
 - keine eigene Rechtspersönlichkeit
 - es kann eine eigene Prokura geben

3.8 Unternehmensübergang

3.8.1 Einzelrechtsnachfolge

- gesetzliche Vertragsübernahme: "umständliche" Form des Übergangs
- Übertragung der Grundstücke: Über Grundbuch
- Übertragung von Forderungen: **Zession**
 - Schuldner schuldet A 10.000 Euro -> Schuldner soll jetzt B statt A 10.000 Euro schulden: Es reicht den Schuldner zu informieren, er muss nicht zustimmen (Hintergrund: Die Schuld bleibt für den Schuldner unverändert)
- Übertragung von Verpflichtungen: **Schuldübernahme**

- A schuldet Gläubiger eine Leistung, die soll nun von B erbracht werden: **Zustimmung** des Gläubigers notwendig. Wenn Gläubiger nicht zustimmt, ist die Übernahme trotzdem durchführbar, aber das Unternehmen wird eventuell schadensersatzpflichtig. Hintergrund: Vielleicht fehlt es dem Gläubiger an Vertrauen, dass die Leistung von B mit gleicher Qualität erbracht wird, Beispiel Hausbau.

- **dispositive Vertragsübernahme:** Wer ein Unternehmen unter lebenden erwirbt und tatsächlich fortführt, der übernimmt zum Zeitpunkt der Unternehmensübernahme alle Rechte und Pflichten (keine Zustimmung bei Schuldübernahme erforderlich). Aber: Verkäufer haftet 5 Jahre weiter für alle bereits entstandenen Verpflichtungen.

3.8.2 Gesamtrechtsnachfolge

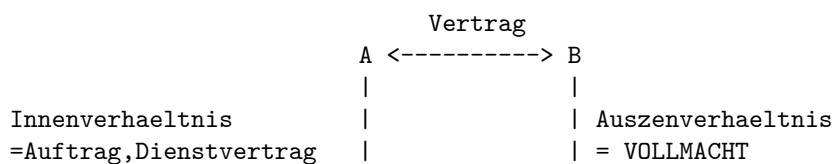
- Grob gesprochen: Alles mit einem Vertrag übertragen ("**uno acto**")
- Einfachste Variante, aber nur verfügbar, wenn gesetzlich angeordnet
 - Erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge
 - Gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge: Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung (Problematik: Anteile müssen bei Fusion ihren Wert behalten)

3.8.3 Exkurs Holding

- 3. Möglichkeit: Beteiligung
- Holding: Kapitalgesellschaft AG/GmbH, z.B. Strabag SE (=europäische AG)
- Führt selbst kein operatives Geschäft, sondern verwaltet nur Anteile der darunterliegenden Gesellschaften (wobei die Mehrheitsverhältnisse entscheidend sind, wichtige Grenzen: 66%=sämtliche Beschlüsse möglich, 51%=viele Beschlüsse möglich, 33%=Sperrminorität)
- Holdings bieten steuerliche und rechnungslegungstechnische Vorteile
- Beteiligungserwerb (d.h. Einflußnahme entsprechend den Anteilen) und Unternehmensübernahme (d.h. der Rechtsträger ändert sich) sind unterschiedlich.

3.9 Stellvertretung

Direkter Stellvertreter: S kann Verträge für A schließen (ihn damit direkt verpflichten, Willensäußerungen tätigen und entgegennehmen). Diese Verträge gelten nicht für S.



+----- S -----+
(Stellvertreter von A)

Voraussetzungen

- Offenlegungsgrundsatz: S muss dem Vertragspartner B seine Stellvertreterfunktion offenlegen (handeln in fremden Namen, auf fremde Rechnung)
- Vertretungsmacht: Wenn S nicht bevollmächtigt ist, kann es zu keiner rechtswirksamen Stellvertretung kommen. "Vollmacht ist rechtliches dürfen/können". Überschreitung der Vollmacht bedeutet, dass Geschäft nicht gültig geschlossen wurde. Innenverhältnis: Beispiel bevollmächtigt bis 1 mio Euro, aber beauftragt, nur bis 100.000 EUR einzukaufen (geschlossener Vertrag ist dann rechtsgültig, obwohl der Auftrag überschritten wurde)
 - rechtsgeschäftliche Vollmacht
 - gesetzliche Vollmacht
 - Organschaftliche Vollmacht (z.B. Vorstand einer AG)

Überschreitung der Vollmacht

- Überschreitet jemand seine Vollmacht oder hat er keine Vollmacht, so kann das Geschäft nicht gültig zustandekommen.
 - Auf solche Art zustande gekommene Geschäfte sind schwebend unwirksam
 - Wird das Geschäft nicht nachträglich genehmigt, so haftet der Stellvertreter auf das **Vertrauensinteresse** (z.B. A beauftragt S Maschinen zu verkaufen, S verkauft zu billig -> Vollmachtsüberschreitung, B hat unter Umständen Schaden (weil er z.B. bereits seine alten Maschinen weiterverkauft hat), der von S ersetzt werden muss). Der Stellvertreter haftet aber nicht auf das **Erfüllungsinteresse** (Vertrauensinteresse: Geschädigter soll so gestellt werden, als hätte er nie vom Vertrag gehört, Erfüllungsinteresse: Geschädigter ist so zu stellen, als wäre der Vertrag erfüllt worden)
- Falls das Innenverhältnis überschritten wird: Geschäft kommt zustande, aber Stellvertreter wird schadenersatzpflichtig

3.10 Unselbständige Hilfspersonen

3.10.1 Prokurist

- Form von Stellvertretung, Vollmacht heißt in dem Fall Prokura (gesetzlich geregelte Stellvertretung, ist **Formvollmacht**). Innenverhältnis ist der Dienstvertrag. Prokura ist nur ein Können, d.h. ein Prokurist muss nicht vertreten (Unternehmer erteilt einseitig die Prokura). Prokura darf nur von Einzelunternehmer bzw. Geschäftsführer erteilt werden.
- Firmenbucheintragung, damit kann sich der Prokurist ausweisen"
- Kann nur natürliche Person sein

- Zusatz bei der Zeichnung von Verträgen: ppc
- Umfang ist gesetzlich festgeschrieben (daher kann sich der Geschäftspartner sicher sein, dass der Prokurist befugt ist -> Erhöhung der Sicherheit im Geschäftsverkehr). Der Prokurist darf fast alles, was der Unternehmer auch darf. Der Umfang ist unbeschränkbar.
- Nicht zur Prokura gehört
 - die Veräußerung und Belastung von Grundstücken (erwerben, vermieten, verpachten sind aber möglich)
 - Prinzipalgeschäfte schließen (z.B. Jahresabschluß unterschreiben)
 - Grundlagengeschäfte: Große Änderungen des Gesellschaftsvertrags (Auflösung des Unternehmens)
- Einzelprokura: Normalerweise in kleinen Unternehmen
- Gesamtprokura: Nur gemeinsames Handeln möglich, mindestens 2 Prokuristen benötigt
- Gemischte Prokura: 4-Augen-Prinzip, nur mit organschaftlichen Vertretern zusammen Handeln möglich (der Vorstand als Gesamtes kann IMMER auch ohne Prokuristen vertreten)
- Prokura kann jederzeit widerrufen werden (auch ohne Grund, diese Möglichkeit ist nicht vertraglich abänderbar)

3.10.2 Handlungsvollmacht

- Abgeschwächte Form der unternehmerischen Stellvertretung (z.B. ein Unternehmer will keine Prokura erteilen oder es handelt sich um Personen, die nicht im Firmenbuch stehen)
- Umfang kann beliebig gestaltet werden (gewöhnliche außergerichtliche Geschäfte)
- wieder einseitige Erteilung (Zustimmung durch den Bevollmächtigten nicht notwendig)
- kann auch juristischen Personen erteilt werden (z.B. Wirtschaftsconsulting)
- i.V. beim Zeichnen
- Handlungsvollmacht kann auch vom Prokurist erteilt werden, Prokura nur vom im Firmenbuch eingetragenen Personen
- Einschränkung der Handlungsvollmacht muss dem Dritten mitgeteilt werden, sonst kann davon ausgegangen werden, dass der Bevollmächtigte alle gewöhnlichen Geschäfte tätigen darf (im Zweifel Generalhandlungsvollmacht)
- Arten:

- General-Handlungsvollmacht: Über den gesamten Betrieb des konkreten Handelsgewerbes
- Art-Handlungsvollmacht: Berechtigt zu einer bestimmten Art von Geschäften
- Einzel-Handlungsvollmacht: nur für ein bestimmtes Geschäft
- Anscheinsvollmacht: Wenn es so aussieht, als ob jemand das dürfte, dann soll er es auch wirklich dürfen -> Ladenangestelltenvollmacht (Angestellte in einem Laden gelten als zu Verkauf und Empfang von Waren berechtigt)

3.11 Selbständige Hilfspersonen

3.11.1 Handelsvertreter

- Arbeitnehmerähnliche Person, der eines Schutzes gegenüber dem Arbeitgeber bedarf. Regelungen des HandelsVG sind relativ zwingend (d.h. z.B. 4 Wochen Urlaub per Gesetz festgelegt, es kann aber auch mehr Urlaub gewährt werden, jedoch nicht weniger -> Sicherstellung von Mindeststandards)
- Legaldefinition, d.h. Gesetzesgeber definiert: Handelsvertreter ist, wer von einem Unternehmer mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Geschäften in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbsmäßig ausübt.
- Handelsvertreter handelt immer auf fremden Namen/fremde Rechnung.
 - Z.B. jemand, der Zubehör für landwirtschaftliche Maschinen vertreibt
- Handelsvertreter ist ständig damit vertraut, für dieses Unternehmen tätig zu werden
- ist selbst Unternehmer, d.h. er ist selbständig und arbeitet gewerbsmäßig
- Handelsvertretervertrag: Mischung aus Auftrag und freier Dienstvertrag
- Pflichten des Handelsvertreters aus seinem Vertrag:
 - Interessenwahrungspflicht: Hauptpflicht, dem Handelsvertreter trifft die Pflicht, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers vorzugehen, er muss die Interessen seines Auftraggebers wahren (im Gegensatz zum Makler, der für beide Seiten tätig ist)
 - Er führt seine Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich aus (normalerweise besitzt der Handelsvertreter kein Büro beim Unternehmen)
 - Der Handelsvertreter schuldet eine Bemühungspflicht, d.h. er ist verpflichtet tätig zu werden (ein Makler muss das nicht)
 - Verschwiegenheitspflicht (kann auch als Teil der Interessenswahrung gesehen werden)
 - Mitteilungspflicht: Wenn ein Geschäft ansteht, muss es der Handelsvertreter auch mitteilen

- Verbot der Belohnungsannahme: Z.B. Geld gegen Nachlaß
- Es gibt grundsätzlich kein gesetzliches Wettbewerbsverbot (er kann für mehrere Firmen tätig werden, die Firmen dürfen aber nicht in Konkurrenz zueinander stehen). Oft gibt es aber ein vertragliches Wettbewerbsverbot (noch schärfer: Konkurrenzverbot, welches über das Ende der Vertragsdauer hinausgeht, zumindest innerhalb der EU jedoch praktisch nicht durchsetzbar)
- Rechte des Handelsvertreters
 - der Unternehmer muss den Handelsvertreter unterstützen (mit Information, Produktproben usw.)
 - Vergütungsanspruch
 - * Provision, allerdings nur bei Kausalität, d.h. wenn Vertrag ohne Zutun des Handelsvertreters nicht zustande gekommen wäre
 - * Wenn ein Handelsvertreter für ein Gebiet exklusiv zuständig ist, dann wird die Provision immer gewährt
 - * Höhe vertraglich geregelt, einzige gesetzliche Regelung: Provision muss ortsüblich und angemessen sein
 - * der Handelsvertreter hat keinen Anspruch auf Kosten- oder Auslagenersatzung (aufgrund der selbständigen Tätigkeit)
- Vertragsbeendigung beim Handelsvertreter wie üblich: Wenn befristet und ausgelaufen ohne Verlängerung, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung
 - Ausgleichsansprüche bei Vertragsbeendigung: Hat der Handelsvertreter dem Unternehmen viele neue Kunden zugeführt und/oder die bestehenden Geschäftsverbindungen stark erweitert, dann gibt es Bonuszahlung (einfache Zahlung bis zu einer Höhe von maximal einem Jahresgehalt)

3.11.2 Makler

- Makler ist, wer aufgrund eines Maklervertrages für seinen Geschäftspartner Geschäfte vermittelt ohne ständig damit vertraut zu sein
- Makler hat keine Bemühungspflicht, d.h. ein Immobilienmakler ist nicht verpflichtet die Wohnung zu vermitteln
- muss die Interessen beider Seiten wahren (z.B. auch den Mieter auf Schäden in der Wohnung hinweisen). Sowohl Mieter als auch Vermieter sind Kunden des Maklers
- ihm gebührt Provision aus Vermittlungstätigkeit sobald der Vertrag unterzeichnet wurde
- Makler ist im eigenen Namen tätig

3.11.3 Franchise

- Franchisegeber räumt Nutzungsrechte ein
 - z.B. Franchisegeber stellt McDonalds-Logo zur Verfügung, Franchisegeber richtet die Räumlichkeiten ein und stellt am Ende dem Franchisenehmer die Rechnung. Franchisegeber hat Weisungsrecht
- Franchisenehmer verpflichtet sich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die bezeichneten Produkte zu vertreiben und Entgelt zu bezahlen

3.12 Unternehmensbezogene Geschäfte

- Alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören
- zwei Arten
 - beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft: Käufer und Verkäufer sind Unternehmen
 - einseitig unternehmensbezogene Geschäfte: Mit einer Privatperson. **Wichtig:** UGB gilt auch für einseitig unternehmensbezogene Geschäfte, d.h. auch Privatperson unterliegt in diesem Fall dem UGB
- Unternehmerisches Bestätigungsschreiben: Bestätigt einen mündlich geschlossenen Vertrag. Manchmal jedoch wird ein mündlich geschlossener Vertrag damit ergänzt. Beispiel: 10.000 Stück bestellt, jedoch werden produktionsbedingt 11.000 oder auch nur 9.700 Stück produziert. Dann ergänzt das Bestätigungsschreiben den Vertrag, es müssen 11.000 Stück bezahlt werden. Ausnahmsweise wird hier Schweigen als Zustimmung gesehen (auch nur wenn damit gerechnet werden konnte, d.h. es mußte auch schon im Vertrag erwähnt worden sein). Kann auch in Form einer Rechnung übermittelt werden.
- Kontrahierungszwang: Marktbeherrschende Stellung kann dazu führen, dass der Unternehmer auch gegen seinen Willen verpflichtet sein kann, ein Geschäft zu schließen. Z.B. nur ein einziger Anbieter für Wasser oder Abfallwirtschaft
 - gesetzlicher Kontrahierungszwang, z.B. müssen die Wiener Linien mit jedem einen Beförderungsvertrag abschließen, auch die Bedingungen werden geregelt (es darf nicht unverhältnismäßig teuer sein)
 - allgemeiner Kontrahierungszwang: Überall, wo ein Unternehmen in sittenwidriger Absicht gegen jemanden vorgehen möchte (z.B. Hüttenwirt, der seine Waren mit Bergbahn befördert, zerstreitet sich mit den Bergbahnen) Marktbeherrschende Stellung, der eine ist darauf angewiesen, der andere hat keinen sachlich guten Grund keine Waren mehr für den Hüttenwirten zu befördern.

3.12.1 Warenkauf

- Gläubigerverzug siehe 2.7.2
- Mängelrüge bei der Gewährleistung
 - Gewährleistung siehe 2.8
 - Mängelrüge als Unternehmer: Sofort (innerhalb angemessener Frist) nach Ablieferung der Ware muss der Mangel festgestellt werden. Falls nicht: Gewährleistungsanspruch, Schadensersatzanspruch, Irrtumsanfechtung verloren
 - * Ausnahme: Versteckte oder arglistig verschwiegene Mängel (erst rügen, wenn tatsächlich aufgetreten)

3.13 Gesellschaft³

3.13.1 Grober Überblick

- Def. Gesellschaft: Eine durch Rechtsgeschäft begründete Rechtsgemeinschaft mindestens zweier Personen, die einen bestimmten gemeinsamen Zweck durch organisiertes Zusammenwirken erreichen will.
- Eine Rechtsgemeinschaft besteht aus mindestens zwei Personen (Kapitalgesellschaften wären theoretisch auch mit einer Person möglich)
 - gemeinsamer Zweck laut Gesellschaftsvertrag
 - Abgrenzung zur schlichten Rechtsgemeinschaft, die auf Gesetz beruht (z.B. ein Baum steht zwischen zwei Grundstücken, die Nachbarn bilden laut Gesetz eine schlichte Rechtsgemeinschaft und müssen sich z.B. die Früchte teilen)
 - Körperschaften öffentlichen Rechts: Unterliegen ebenfalls den gesellschaftsrechtlichen Normen (keine neuen Gesellschaftsformen möglich)
- KG: Einer haftet persönlich, unbeschränkt (Kommanditist) und anderer nur beschränkt (Komplementär). Kommt zum Einsatz wenn sich z.B. eine Kapitalgesellschaft an einer Personengesellschaft beteiligt (GmbH & Co KG)
- GesbR: Genau genommen keine Gesellschaft, GesbR ist nicht Rechtssubjekt, d.h. bei Verträgen kommt der Vertrag nicht mit GesbR zu Stande.
- Privatstiftung: Mindestens 70.000 Euro Einlage. Die Privatstiftung ist Vermögen, das selbst Rechtssubjekt ist. Es muss ein Zweck definiert werden (z.B. Zinsen fließen dem Stiftungsbegünstigten zu). Stiftung hat keine Mitglieder, daher keine Gesellschaft. Bietet steuerliche Vorteile.

³Dieses Kapitel wurde aufgrund Zeitmangels stark gekürzt. Lediglich die OG wurde genauer behandelt und ist prüfungsrelevant, über die restlichen Gesellschaftsformen wurde nur ein sehr oberflächlicher Überblick gegeben.

3.13.2 Offene Gesellschaft

- vor UGB-Reform OHG
- Oft sehr geeignete Gesellschaftsform für Startups
- OG darf für jeden nicht gesetzlich verbotenen Handelszweck herangezogen werden (mit Ausnahme gewisser Sondergeschäfte wie z.B. Bank- oder Versicherungsgeschäft)
- Definition OG: Eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.
 - gesamthandschaftlich verbunden: Meint unbeschränkte Haftung, Selbstorganschaft
 - Rechtsfähigkeit: OG darf eigenständig Verträge schließen (ist Rechts-subjekt, aber nicht Steuersubjekt, d.h. Gewinne müssen von den Gesellschaftern als Einkommen versteuert werden)
 - OG ist nicht Formunternehmer
- Gründung
 - Gesellschafter kann jeder sein, der rechtsfähig ist (also auch wieder Gesellschaften, z.B. könnten sogar zwei AGs eine OG bilden)
 - Errichtung/Entstehung sind zu unterscheiden
 - * Errichtung: Durch Abschluß des Gesellschaftsvertrags
 - * Entstehung: Nach außen entsteht die OG durch Eintragung ins Firmenbuch
 - Innenverhältnis
 - * Treuepflicht (z.B. darf man kein Geld aus der Gesellschaft nehmen, wenn damit die Existenz der Gesellschaft bedroht wird)
 - * Gleichbehandlungspflicht: Wenn eine Regel zur Entnahme des Gewinns ausgemacht wird, darf keiner benachteiligt werden oder z.B. ist es nicht zulässig, einen Gesellschafter beim Einbringen der Einlage zu begünstigen
 - * Beitragspflicht: Jeder Gesellschafter muss mit seiner Leistung dazu beitragen, dass der Gesellschaftszweck erfüllt wird
 - * Einlagenpflicht: Vermögenswerte die von den Gesellschaftern eingebracht werden und in das Vermögen der Gesellschaft übergehen. Ob es eine Einlage gibt, wird im Gesellschaftsvertrag festgesetzt.
 - * Sacheinlagen / Bareinlagen: Einbringen von Gegenständen, z.B. ein Fahrzeug, Grundstück, Patent, Markenrecht usw. (Bewertung notwendig)

- * Beteiligung an der Gesellschaft: Normalerweise über den Kapitalanteil. Bedeutet, dass der Gewinn nach dem Kapitalanteil verteilt wird (damit wird das Kapital wieder aufgestockt, Entnahme kann die Kapitalanteile und damit die folgende Gewinnaufteilung verschieben)
- * Entnahmerecht: Anspruch auf Auszahlung des Kapitalanteils, wird wieder mit dem Gesellschaftsvertrag geregelt (z.B. gar keine Gewinnentnahme innerhalb der ersten Jahre oder maximal x Euro oder Gewinnentnahme unbeschränkt)
- * Frage der Geschäftsführung: Bedeutet Organisation im Innenverhältnis, nicht Vertretung nach außen. Bei OG Selbstorganschaft, d.h. es sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt
- * Vertretung: Außenverhältnis, ex lege (vom Gesetz) ist jeder Gesellschafter einzelvertretungsbefugt, d.h. jeder Gesellschafter dürfte Verträge abschließen wie er möchte. Üblicherweise wird hier aber etwas wie z.B. das 4-Augenprinzip vereinbart.
- * Haftung
 - Persönlich, unbeschränkt, unbeschränkbar (d.h. gesamtes Privatvermögen)
 - **Primär:** Gläubiger kann sich aussuchen, ob er zum Gesellschafter oder zur Gesellschaft geht (d.h. keine Ausfallhaftung, der Gläubiger kann immer sofort zum Gesellschafter gehen und kann bei einem einzelnen Gesellschafter die gesamte Schuld einholen! **Solidarisch:** Im Innenverhältnis kann dann mit den anderen Gesellschaftern regressiert werden).